Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9004.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die baupolizeilichen Bestimmungen:

1) des Fürstlich Primatischen Baustatuts vom 11. Juni 1809 (Frankfurter Gesetz-Samml. Bd. II S. 98),
2) des Gesetzes vom 1. April 1851, den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege betreffend (daselbst Bd. XI S. 71),
3) des Gesetzes vom 1. April 1851, die Errichtung von Brandmauern betreffend (ebendaselbst S. 80),
4) des Gesetzes vom 19. Mai 1853, die Höhe und den Anstrich der Gebäude, das Absetzen der Brandmauern und die Ladenerker betreffend (ebendaselbst S. 292),
5) des Gesetzes vom 2. August 1853, die Ergänzung des Baustatuts, namentlich Bestimmung über Anlegung von Treppen auf den Straßen-

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1884.

trottoirs und von Nebenkanälen nach den Hauptstraßenkanälen betreffend (ebendaselbst S. 314),

6) des Gesetzes vom 3. Januar 1862 zur Ergänzung des Baustatuts, insbesondere die Anlegung von Kanälen und Senkgruben betreffend (daselbst Bd. XV S. 91)

sind aufgehoben.

Die Bestimmungen der bezeichneten Statute und Gesetze, welche zugleich baupolizeilicher und privatrechtlicher Natur sind, hören auf, Polizeivorschriften zu sein und bleiben lediglich als solche des Privatrechts bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9005.) Gesetz, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen. Vom 17. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die gemeinschaftlichen Kirchenkassen der Kirchen in der Norderharde und in der Süderharde auf Alsen werden aufgelöst.

Artikel 2.

Das Vermögen der aufgelösten gemeinschaftlichen Kirchenkassen wird nach Maßgabe des §. 3 des anliegenden Kirchengesetzes vom 19. Februar 1884 auf die zu dem Verbande derselben gehörigen Kirchengemeinden vertheilt.

Artikel 3.

Mit dem 1. April 1885 fließen die Einnahmen, welche den Kirchen der Verbände zustehen, in die Kirchenkasse der betreffenden Kirchengemeinde. Auf diese gehen gleichzeitig die Verpflichtungen über, welche bisher den gemeinschaftlichen Kirchenkassen gegenüber der betreffenden Kirchengemeinde oblagen.

Artikel 4.

Die Zahlung der Gehalte, Pensionen und Unterstützungen, welche aus den gemeinschaftlichen Kirchenkassen gezahlt worden, erfolgt fortan nach Maßgabe des §. 4 des Kirchengesetzes.

Artikel 5.

Die rechtliche Vertretung der bisher zu dem Verbande der gemeinschaftlichen Kirchenkassen gehörigen Kirchengemeinden bezüglich aller aus der Zeit vor ihrer Auflösung stammenden Rechte und Verpflichtungen erfolgt durch die nach den Regulativen vom 4. April 1879 gebildeten und eventuell nach §. 6 des Kirchengesetzes zu erneuernden Verwaltungsräthe, eventuell durch den Synodalausschuß der Propstei Sonderburg.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Kirchengesetz,

betreffend

die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen.

Vom 19. Februar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Die gemeinschaftlichen Kirchenkassen der Kirchen in der Norderharde und in der Süderharde auf Alsen werden aufgelöst.

§. 2.

Von dem Tage an gerechnet, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, fließen diejenigen Einnahmen, welche einer jeden der zum Verbande der gemeinschaftlichen Kirchenkassen gehörigen Kirchen rechtlich zustehen, in die Kirchenkasse der betreffenden Kirchengemeinde. Auf diese Kasse gehen gleichzeitig die Verpflichtungen über, welche bisher der gemeinschaftlichen Kirchenkasse gegenüber der betreffenden Kirchengemeinde oblagen.

Wenn während des Zeitraums zwischen dem 23. Juli 1880 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Einkünfte, auf welche der Absatz 1 dieses Paragraphen Anwendung finden würde, abgelöst worden sind, so sind die entsprechenden Ablösungskapitalien aus der gemeinschaftlichen Kirchenkasse der Kasse der berechtigt gewesenen Kirche auszuantworten beziehungsweise, falls sie noch nicht eingezahlt waren, an letztere direkt abzuführen.

Wenn seit dem 23. Juli 1880 Verpflichtungen, welche die gemeinschaftliche Kirchenkasse für eine der betheiligten Gemeinden abzuhalten hatte, mit Mitteln der gemeinschaftlichen Kasse abgelöst sind respektive vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelöst werden, so sind die hierzu verwandten Summen auf die an die betreffende Kirchengemeinde auszukehrende Summe anzurechnen.

§. 3.

Das hiernach verbleibende Kapitalvermögen der gemeinschaftlichen Kirchenkassen einschließlich der Kassenbestände wird in der Weise unter die zu dem Ver-

bande derselben gehörigen Gemeinden aufgetheilt, daß die Gemeinde Hagenberg aus dem Vermögen der Kirchenkasse der Norderharde ein Präzipuum von 1 500 Mark und die Gemeinde Ulkebüll aus dem Vermögen der Kirchenkasse der Süderharde ein Präzipuum von 4 000 Mark erhält und daß von den danach verbleibenden Restsummen in der Norderharde

Norburg	8 000	Mark	—	Pf.,
Eken	5 296	"	—	"
Hagenberg	10 704	"	—	"
Oxbüll	13 857	"	79	"
Schwenstrup	16 577	"	79	"
zusammen	54 435	Mark	58	Pf.,

und in der Süderharde

Ulkebüll	8 082	Mark	25	Pf.,
Lysabbel	10 137	"	25	"
Hörup	7 250	"	—	"
Tandslet	12 878	"	25	"
Atzerballig	22 558	"	75	"
Nottmark	16 395	"	85	"
Ketting	21 738	"	75	"
zusammen	99 041	Mark	10	Pf.

erhalten.

Insoweit das zur Auftheilung gelangende Kapitalvermögen der gemeinschaftlichen Kirchenkassen den bei obigem Vertheilungsplane vorausgesetzten Bestand entweder übersteigt oder nicht erreicht, ist das Mehr oder Weniger auf die betheiligten Gemeinden in dem Verhältniß zu repartiren, daß in der Norderharde

auf Norburg 1 332,87,
" Eken und Hagenberg je 1 594,70,
" Oxbüll und Schwenstrup je . . . . 1 290,36 Theile,

in der Süderharde

auf Ulkebüll und Lysabbel je 1 604,02,
" Hörup 1 400,00,
" Tandslet, Atzerballig, Nottmark und Ketting je 1 183,73 Theile

fallen.

§. 4.

Gehalte, welche im Amte befindlichen Kirchendienern oder Lehrern in einer der zum Verbande der gemeinschaftlichen Kirchenkassen gehörigen Gemeinden aus der gemeinschaftlichen Kirchenkasse gezahlt werden, sind, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, von der Kirchenkasse der betreffenden Gemeinde zu übernehmen.

Sonstige Gehalte, Pensionen und Unterstützungen, welche eine der gemeinschaftlichen Kirchenkassen zu entrichten hat, werden auf die zu dem Verbande der

betreffenden Kasse gehörigen einzelnen Kirchengemeinden nach den Verhältnißzahlen in § 3 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes repartirt. Dasselbe gilt von allen anderen rechtsgültigen Ansprüchen an die gemeinschaftlichen Kirchenkassen, welche aus der Zeit vor ihrer Auflösung herstammen, sowie von allen Kosten, welche durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

§. 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes und die Abwickelung aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte wird den Verwaltungsräthen übertragen, welche für die gemeinschaftlichen Kirchenkassen auf Grund der Regulative vom 4. April 1879 gebildet worden sind.

Dieselben haben die zu dem Verbande der betreffenden gemeinschaftlichen Kirchenkasse gehörigen Gemeinden in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen mit voller Wirksamkeit zu vertreten, insofern es sich um Rechte oder Verbindlichkeiten der gemeinschaftlichen Kirchenkasse handelt, welche aus der Zeit vor ihrer Auflösung herstammen.

§. 6.

So lange die im §. 5 Absatz 1 erwähnten Geschäfte noch nicht vollständig abgewickelt sind, sind die Verwaltungsräthe in Gemäßheit des §. 3 der Regulative vom 4. April 1879 regelmäßig zu erneuern.

Sollten in der Folgezeit, wenn eine regelmäßige Erneuerung der Verwaltungsräthe nicht mehr stattgefunden hat, Ansprüche an die gemeinschaftlichen Kirchenkassen erhoben werden, welche aus der Zeit vor ihrer Auflösung herstammen, so hat der Synodalausschuß der Propstei Sonderburg alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Verwaltungsrath obliegen würden.

§. 7.

Die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erforderliche Mitwirkung der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Mit dem 1. April nach Erlassung des erforderlichen Staatsgesetzes tritt dieses Kirchengesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler.

(Nr. 9006.) Gesetz, betreffend Abänderung des §. 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 31. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (Gesetz-Samml. S. 333 ff.), lautet fortan:

„Gegen die von ihnen getroffenen Anordnungen findet unbeschadet der im §. 4 vorgesehenen Entscheidung des Landraths rc. die Beschwerde in denjenigen Bezirken, für welche die Strombauverwaltung einer besonderen Behörde übertragen ist, an den dieser vorgesetzten Oberpräsidenten, im Uebrigen an die Regierungspräsidenten beziehungsweise Landdrosten, gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid unter den Voraussetzungen des §. 63 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9007.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Harburg, Herzberg am Harz, Moringen und Reinhausen. Vom 25. Juni 1884.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bersenbrück gehörigen Bezirke der Gemeinden Alfhausen, Bersenbrück, Bokel, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Hastrup, Heeke, Helle, Hertmann-Lobeck, Priggenhagen, Thiene, Wallen, Woltrup-Wehbergen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Harburg gehörigen Bezirke der Stadtgemeinde Harburg, der Schloßgemeinde Harburg, der Hafengemeinde Harburg, ferner für die Bezirke der Gemeinden Glüsingen, Fleestedt, Meckelfeld, Rönneburg, Sinstorf, Marmstorf, Tötensen, Metzendorf, Leversen, Iddensen, Emsen, Sottorf, Ehestorf, Vahrendorf, Heimfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg am Harz gehörigen Bezirke der Gemeinden Herzberg, Osterhagen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moringen gehörigen Bezirke der Gemeinden Asche, Behrensen, Ellierode, Hettensen, Wollbrechtshausen, sowie für den selbstständigen Gutsbezirk (Forstbezirk) Ertinghausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Bezirke der Gemeinden Beienrode, Bremke, Kerstlingerode, Lichtenhagen, Niedergandern, Obernjesa

am 1. August 1884 beginnen soll.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.